

# Alpenclub Kriens ACK

## Statuten

<i>Name, Sitz</i>	<b>Art. 1 Name, Sitz</b> 1 Der Alpenclub Kriens (ACK) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Kriens.
<i>Aufgabe</i>	<b>Art. 2 Aufgaben und Zweck</b> 1 Der ACK vereint Menschen, die sowohl ideell wie auch sportlich und kulturell an der Bergwelt interessiert sind.
<i>Zweck</i>	2 Seinen Zweck sucht der ACK insbesondere zu erfüllen durch: <ul style="list-style-type: none"><li>– ein attraktives Jahresprogramm</li><li>– die Ausbildung und Förderung der Jugend</li><li>– die Organisation von Kursen und Trainings zur Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern</li><li>– die Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen</li><li>– die regelmässige und umfassende Information der Mitglieder</li><li>– den Betrieb des Berghauses "Gruohubel" und anderen Unterkünften</li><li>– die Förderung des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes der Alpenflora und Gebirgswelt</li><li>– die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit</li></ul>
	<b>Art. 3 Ski-Sektion</b> Der ACK führt eine dem Schweizerischen Ski-Verband (SSV) und damit dem Zentralschweizerischen Ski-Verband (ZSSV) angeschlossene Ski-Sektion gem. besonderem Reglement.
<i>Mitglieder</i>	<b>Art. 4 Mitgliedschaft</b> 1 Der ACK besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Frei- und Ehrenmitgliedern. Das Stimm- und Wahlrecht wird erreicht ab dem vollendeten 16. Altersjahr.
<i>Anmeldung, Aufnahme</i>	2 Die Anmeldung ist unter Verwendung des offiziellen Aufnahmeformulars an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
<i>Austritt</i>	3 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr, in welchem der Austritt erklärt wird, sind voll zu entrichten.
<i>Ausschluss</i>	4 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem ACK nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene können an die nächste Generalversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.
<i>Freimitglieder</i>	5 Mitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr, welche dem Verein 35 Jahre angehören, werden zum Freimitglied ernannt und von der Beitragspflicht befreit.
<i>Ehrenmitglieder</i>	6 Mitglieder, die sich in besonderem Masse für den ACK verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten eine Urkunde, das Clubabzeichen mit Goldrand und sind von der Beitragspflicht befreit.
	<b>Art. 5 Beiträge</b> Das ordentliche Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
	<b>Art. 6 Organe</b> 1 Die Organe des ACK sind: <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Generalversammlung</li><li>b) der Vorstand</li><li>c) die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen</li></ul>

<b>Generalversammlung</b>	2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Statuten oder von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
<i>Zeitpunkt</i>	3 Die Generalversammlung findet jährlich innerhalb drei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
<i>Traktanden</i>	4 Die Einladung und Veröffentlichung der Traktanden erfolgt schriftlich, spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung.
<i>Anträge</i>	5 Anträge der Mitglieder müssen mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
<i>Zuständigkeit der Generalversammlung</i>	6 In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder, und der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen</li> <li>– die Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung, der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes, die Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms</li> <li>– die Entlastung des Vorstandes</li> <li>– die Festsetzung der Jahresbeiträge und eventuellen Sonderbeiträge</li> <li>– die Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Reglemente</li> <li>– die Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li>– die Beschlussfassung über Bau, Umbau oder Renovationen des Berghauses „Gruohubel“ und anderen Unterkünften</li> <li>– die Statutenrevision</li> <li>– Anträge des Vorstandes und der Mitglieder</li> </ul>
<b>Vorstand,</b> <i>Zusammensetzung</i>	7 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. <p>Folgende Chargen sind vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Präsident/in</li> <li>– Vizepräsident/in</li> <li>– Mitgliederkassier/in</li> <li>– Kassier/in</li> <li>– Aktuar/in</li> <li>– Hüttenchef/in</li> <li>– Tourenchef/in</li> <li>– Sportchef/in</li> <li>– Beisitzer/in</li> </ul>
<i>Konstituierung</i>	8 Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin.
<i>Demission</i>	9 Demissionsgesuche sind zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
<i>Zuständigkeit des Vorstandes</i>	10 Der Vorstand hat alle Beschlüsse zu fassen und alle Geschäfte zu erledigen, die nicht aufgrund dieser Statuten oder gemäss Gesetz anderen Organen vorbehalten sind.
<i>Aufgabenteilung, Kommissionen</i>	11 Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Geschäfte Ausschüsse bilden und zur Übernahme besonderer Aufgaben auch nicht im Vorstand vertretene Mitglieder beziehen und Kommissionen mit beratendem Charakter bilden.
<i>Pflichtenhefte</i>	12 Der Vorstand erstellt für die einzelnen Mitglieder Pflichtenhefte.
<i>Reglemente</i>	13 Die Reglemente sind Bestandteil der Statuten und von der Generalversammlung zu genehmigen. Es handelt sich namentlich um die Hüttenreglemente, das Tourenreglement, das Reglement der Ski-Sektion, das Reglement Breitensport und allenfalls weitere Reglemente.

- Unterschriftenregelung* 14 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
- Rechnungsrevisoren/  
Rechnungsrevisor-  
innen** 15 Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Diese hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- Art. 7 Clubversammlung**  
Die Daten der Clubversammlungen sind im Jahresprogramm enthalten. Zu den Clubversammlungen wird schriftlich mindestens 10 Tage im voraus eingeladen. Der Vorstand und die Kommissionen orientieren über laufende Geschäfte.
- Art. 8 Hüttenkommission**  
Die Hüttenkommission besteht aus dem Hüttenchef und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie verwaltet das Berghaus "Gruohubel" und andere Unterkünfte gem. Hüttenreglement.
- Art. 9 Organisation**
- Vereinsjahr* 1 Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.
- Wahlen,  
Abstimmungen* 2 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Durchführung verlangt.
- 3 Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- Statutenrevision* 4 Zur Änderung der Statuten ist an der Generalversammlung eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Revision sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der nächsten Generalversammlung einzureichen. Der Revisionsentwurf ist vor der Generalversammlung zu veröffentlichen.
- Art. 10 Haftung**
- 1 Der ACK haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen des ACK ist ausgeschlossen.
- 2 Für Unfälle oder Schäden seiner Mitglieder bei Veranstaltungen lehnt der ACK jegliche Haftpflicht ab. Die Versicherung ist Sache der einzelnen Mitglieder oder deren gesetzlicher Vertreter.
- Art. 11 Auflösung**
- 1 Die Auflösung des ACK bedarf des Antrages des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung und mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vollzogen werden.
- 2 Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 12 Schlussbestimmungen**  
Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. September 1999 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.
- Sie ersetzen die Statuten vom:  
März 1913, Januar 1916, Februar 1917, November 1932, September 1937,  
September 1941, September 1952, Januar 1978
- Kriens, 25. September 1999  
Alpenclub Kriens ACK